



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.04.2005

Nr. 5/2005

| <b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>   |              |
| Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg | 56           |
| Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung   | 57           |
| <b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>  |              |
| Rechtsverordnung über die Öffnung der Bückeburger Geschäfte  | 57           |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen  | 58           |
| Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Obernkirchen  | 58           |
| 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung – StrRS – (St. Obk.)  | 58           |
| 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS - (St. Obk.)   | 58           |
| Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln   | 59           |
| Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 67 A „Westliche Braasstraße“, OT Rinteln, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Westliche Braasstraße“                                       | 59           |
| Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln   | 59           |
| Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 17 „Im Obernfeld“, OT Exten, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung   | 60           |
| Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln   | 60           |
| Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2005   | 60           |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen vom 07. 11. 2001  | 61           |
| Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Westlich der oberen Wilhelmstraße“   | 61           |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 27.11.2001  | 61           |
| Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2005  | 61           |
| Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“  | 62           |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden vom 13.11.2001  | 62           |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst  | 63           |
| Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf   | 63           |
| Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen   | 63           |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen   | 64           |

|  |    |
|--|----|
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen                                   | 64 |
| Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst  | 64 |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld   | 65 |
| Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld   | 65 |
| Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren   | 66 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2005  | 66 |
| Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck  | 67 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2005  | 67 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ – 7. Änderung –  | 67 |
| Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren   | 68 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2005   | 68 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Satzung zum Erlass der 2. Außenbereichssatzung „Forsthaus Landwehr“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) | 69 |
| Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl  | 69 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2005  | 69 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2005   | 70 |
| Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedensahl  | 70 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2005  | 70 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2005   | 71 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2005   | 71 |
| Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg  | 72 |
| Bekanntmachung, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2005   | 73 |
| Hauptsatzung der Gemeinde Apelern  | 74 |
| Bekanntmachung, Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2005   | 75 |
| Hauptsatzung der Gemeinde Hülsede  | 75 |
| Bekanntmachung, Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2005   | 76 |
| Hauptsatzung des Flecken Lauenau   | 77 |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp   | 78 |
| Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2005  | 78 |
| 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pohle  | 79 |
| Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2005   | 79 |
| Hauptsatzung der Stadt Rodenberg   | 80 |
| Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2005  | 81 |
| Bauleitplanung der Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 3 "Osterfeld", 1. Änderung   | 81 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2005  | 81 |

|   |    |
|---|----|
| 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auhagen   | 82 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2005  | 82 |
| Haushaltssatzung des Flecken Hagenburg für das Haushaltsjahr 2005   | 83 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2005                       | 83 |
| Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen   | 84 |
| Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Sachsenhagen  | 85 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2005                   | 87 |
| Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen   | 88 |
| Vergnügungssteuer-Satzung der Gemeinde Wölpinghausen  | 89 |
| <b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b> |    |
| Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg                       | 91 |
| <b>D Sonstige Mitteilungen</b>  |    |

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am letzten Werktag eines jeden Monats  
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niederehörden und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg**

Präambel

Aufgrund des § 32 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBL. S.155,267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBL, S. 417) wird verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Wölpinghausen, Sachsenhagen, Pollhagen, Nienbrügge, Hülshagen, Nordsehl, Niederehörden, Volksdorf, Hesse-Hiddensen, Ruschbend, Meinsen, Evesen, Baum, Cammer und Wiedensahl wird hiermit bis zum Erlass einer Verordnung zur Änderung der bestehenden Landschaftsschutzverordnung "Schaumburger Wald" vom 18.12.1979 (Amtsblatt 1980, S. 84) mit den in § 3 genannten zusätzlichen Verboten einstweilig sichergestellt. Die geltenden Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Landschaftsschutzverordnung werden durch diese einstweilige Sicherstellung nicht aufgehoben.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 5.328 ha. Die Grenze des Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Ausfertigungen dieser Karte können beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden. Die Lage des sichergestellten Gebietes ist der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zu entnehmen. **(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

#### **§ 2 Charakter und Schutzzweck**

(1) Der einstweilig sichergestellte Landschaftsteil „Schaumburger Wald“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Loccum Gees“ und der Untereinheit „Wiedensahler Lehmplatten“ zugeordnet. Es umfasst die Waldbereiche des Schaumburger Waldes, der sich als breites Band in Südwest-Nordost-Ausrichtung im Nordwesten des Landkreises Schaumburg erstreckt sowie die dem Schaumburger Wald vorgelagerten Offenlandbereiche. Das Gebiet ist charakterisiert durch ein flachwelliges Relief mit Höhen von überwiegend 50 bis 60, maximal 75 m über NN. Der geologische Untergrund besteht aus saaleiszeitlichen Geschiebelehmen, die zum Teil von darunter liegenden kreidezeitlichen Tonsteinen durchragt werden. Nach Süden hin werden sie von einer geringmächtigen Sandlößdecke der Weichsel-Kaltzeit überlagert, welche bereits den standörtlichen Übergang zur Bördenregion anzeigt. Durch die wasserstauende Wirkung der Geschiebelehme und Ton-schichten haben sich im gesamten Gebiet großflächig staunasse Böden (Pseudogleye) entwickelt, die in Bereichen mit sehr stark tonigem Untergrund als Pelosol-Pseudogleye anzusprechen sind. In Bachniederungen sind auf fluvialen Sedimenten stark grundwasserbeeinflusste Gleye entstanden, kleinflächig kommen auch Torfauflagen und Niedermoorstandorte vor. Durch diese standörtlichen Gegebenheiten ist der größte Teil des Gebietes seit alters her bewaldet; lediglich die weniger vernässten Randbereiche konnten, je nach Grad der Vernässung, als Acker oder Grünland kultiviert werden.

Die Waldbereiche des Schaumburger Waldes werden überwiegend von mehr oder weniger naturnahen Laubwaldbeständen geprägt, während naturferne Laub- und Nadelholzaufforstungen, insbesondere Fichten- und Pappelaufforstungen vergleichsweise geringe Flächenanteile einnehmen. Auf den zumeist staunassen Böden stocken vor allem Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Ausprägung mit Übergängen zu bodensauren bzw. mesophilen Buchenwäldern. Einen besonderen Wert weisen dabei zahlreiche Altbestände mit zum

Teil hohem Totholzanteil auf, die den Schaumburger Wald zu einem der wichtigsten Vorkommen naturnaher Laubwälder im niedersächsischen Tiefland machen. Der Schaumburger Wald wird von einem teilweise noch naturnah ausgeprägtem System kleiner Fließgewässer durchzogen. Am Rande dieser Fließgewässer, wie auch in feuchten Senken, stocken stellenweise kleinflächige Feuchtwälder. Darüber hinaus sind innerhalb des Waldgebietes eine Reihe von naturnahen Stillgewässern anzutreffen, bei denen es sich im Wesentlichen um alte und z.T. heute wieder verlandete Fischteiche handelt. Hier konnten sich teilweise Bruch- bzw. Sumpfwälder entwickeln, die durch einen hohen Grundwasserstand und längeranhaltende Überstauung im Winterhalbjahr gekennzeichnet sind. Von besonderer Bedeutung sind die an verschiedenen Stellen anzutreffenden Waldwiesenkomplexe. Hier sind zahlreiche typische Pflanzengesellschaften in ihrer charakteristischen Artenkombination in großen Flächenanteilen vorzufinden und in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten miteinander verzahnt. Es handelt sich hierbei v.a. um mesophiles Grünland feuchter Ausbildung sowie artenreiches Nass- und Feuchtgrünland mit Tendenzen zu mageren Pfeifengraswiesen. Weitere Besonderheiten des Schaumburger Waldes sind eine Reihe historischer Kulturlandschaftselemente. So sind an verschiedenen Stellen Reste alter Waldnutzungsformen wie Nieder- und Hudewaldrelikte sowie Schneitelbäume anzutreffen. Darüber hinaus finden sich einige kulturhistorisch bedeutsame Elemente wie z.B. das Jagdschloss Baum, zwei Mausoleen, die Schaumburger Landwehr und mehrere alte Alleen.

In den an den Wald angrenzenden Offenlandbereichen ist die Nutzung abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten. Werden trockenere Lagen fast durchweg ackerbaulich genutzt, so herrscht auf feuchteren Flächen Grünlandnutzung vor. Hier haben sich vielerorts Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze erhalten können. Diese Bereiche weisen, nicht zuletzt durch die Waldrandsituation des Schaumburger Waldes, einen hohen landschaftlichen Reiz und eine besondere Wertigkeit für den Naturhaushalt auf.

Insgesamt zeichnet sich der Schaumburger Wald durch eine im vergangenen Jahrhundert wenig veränderte Nutzung aus und hat sich daher in besonderer Art und Weise die Eigenart eines Waldgebietes im Randbereich von der Geest zur Börde erhalten können. Mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubwäldern, blütenreichen Waldwiesen und historischen Nieder-, Mittel- und Hudewaldresten sowie mit zahlreichen Kleingewässern, Bächen und Gräben sowie den angrenzenden Waldrandbereichen als Kulissenräumen weist der Schaumburger Wald eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf und besitzt somit auch eine hohe Bedeutung für das Naturerleben. Aufgrund seines weitläufigen Wegenetzes eignet er sich sehr gut für eine ruhige Erholung. Darüber hinaus kommt dem Schaumburger Wald durch seine standörtlichen Besonderheiten, seine Altholzbestände, die strukturreichen Waldwiesenkomplexe und Waldrandbereiche sowie die zahlreichen Gewässer eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

(2) Schutzzweck ist der Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Dazu zählen:

- die Entwicklung und Sicherung des Gebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- die Freihaltung des Gebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- der Erhalt der Laubwaldbestände und deren naturnahe Bewirtschaftung,
- die Umwandlung von nicht standortgerechten Waldbeständen, insbesondere von Nadelholzbeständen, in standortgerechte Laub- und Mischbestände, vor allem auf feuchten Standorten,
- der Erhalt von Sonderbiotopen sowie von Alt- und Totholzstrukturen,

- der Erhalt und die Pflege historischer Waldnutzungsformen wie Schneitel- oder Hudewaldrelikten,
- das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und die Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland,
- der Erhalt und die Pflege von Grünlandbereichen, insbesondere der Waldwiesenkomplexe,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäumen, Baumreihen und Feldgehölzen, insbesondere in strukturärmeren Bereichen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogenen Erholung.

(3) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, möglichst kurzfristig Gefährdungen des Schutzzweckes bis zur Rechtsverbindlichkeit der Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes abzuwenden. Die Sicherung bezieht sich insbesondere auf den Erhalt der in diesem Landschaftsraum stark im Rückgang befindlichen und durch Umbruch bedrohten Grünlandbereiche.

### § 3 Verbote

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind verboten:

- a) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen, sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
- c) die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
- d) die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- e) die Umwandlung von Grünland und Brachflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich der Anlage von Wildäckern sowie der Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat mit Ausnahme der Flächen, die im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

### § 4 Befreiung

Für nach § 3 verbotene Handlungen kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

### § 5 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen des § 3 zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 12.04.2005

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
In Vertretung  
Eva Burdorf

---

### Öffentliche Bekanntmachung Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln -, Hameln hat mit Schreiben vom 29.03.2005 den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau einer Verbindungsrampe zwischen der Gemeindeverbindungsstraße „Im Gallen“ / „Hasegarten“ und der B 83 südlich von Bückeberg gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Stadthagen, den 19.04.2005

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Karl-Erich Smalian

---

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### Rechtsverordnung über die Öffnung der Bückeburger Geschäfte

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) sowie des § 66 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 25.04.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die in der Stadt Bückeberg gelegenen Verkaufsstellen dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss aus Anlass der Autoschau am Sonntag, dem 22.05.2005, von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeberg, den 25.04.2005

Müller  
Bürgermeisterin

Brombach  
Stadtdirektor

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 386) – in der zuletzt veröffentlichten Änderungsfassung – hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20. April 2005 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 19. Dezember 2001 beschlossen:

### I

§ 5 „Ortsräte“ Ziffer 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für diese Ortschaften ab dem Beginn der Wahlperiode 2006 – 2011 am 1. November 2006 jeweils 9.“

### II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Obernkirchen, den 20. April 2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg                      Mevert  
Bürgermeister                  Stadtdirektor

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg hat die Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 19.12.2001 mit Schreiben vom 08.01.2002 (Az.: 15 11 31/02) und die vorstehende 2. Änderungssatzung mit Schreiben vom 21.04.2005 (Az.: 15 11 31/02) genehmigt.

Obernkirchen, den 25.04.2005

Stadt Obernkirchen

Mevert  
Stadtdirektor

## Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 386) – in der zuletzt veröffentlichten Änderungsfassung – hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20. April 2005 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Zahl der gem. § 32 Abs. 1 NGO in den Rat der Stadt Obernkirchen zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2006 – 2011) – ungeachtet der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 137 Abs. 2 NGO – auf 23 festgesetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Obernkirchen, den 20. April 2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg                      Mevert  
Bürgermeister                  Stadtdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung – StrRS -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Straßenverzeichnisse 1 und 2 gem. § 3 werden wie folgt geändert:

1. Im Straßenverzeichnis 1 wird die Überschrift für die Gebührenklasse II wie folgt neu gefasst: „Auf den Fahrbahnen durch die Stadt Obernkirchen: Winterdienst und 1x in 4 Wochen Reinigungsdienst (max. 12 Reinigungen jährlich mit „Winterpause““
2. Im Straßenverzeichnis 1/Gebührenklasse II wird die K 18 gestrichen.
3. Im Straßenverzeichnis 2 werden die Straßen „Fichtenweg“ und „Lohplatz“ gestrichen. Die Straßen „Am Evenkamp“, „Auf dem Breiten Stein“, „Stiftsblick“ und „Vor Bolten Hofe“ werden neu eingefügt.

### Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft; zu 3. wird die Satzung mit rechtskräftiger Widmung der Straßen wirksam.

Obernkirchen, den 20.04.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg                      Mevert  
Bürgermeister                  Stadtdirektor

## 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS -

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

1. Im § 3 Abs. 6 Zeile 1 werden die Worte „nicht oder“ gestrichen.
2. Im § 3 Abs. 7 werden nach den Worten „des Grundstückes“ folgende Worte eingefügt: „oder eine Verschmutzung der Straße“.
3. § 4 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert: „...zur Gebührenklasse II die 1x in vier Wochen (max. 12 x/jährlich) zu reinigenden Straßen gem. Straßenverzeichnis 1 zur Straßenreinigungssatzung.“
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter zu veranlagender Straßenfront in der Gebührenklasse I                  3,00 €  
Gebührenklasse II                  1,30 €  
Gebührenklasse III                  0,60 €.“
5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in der Gebührenklasse I für weniger als einen Monat, in der Gebührenklasse II für weniger

als 8 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.“

6. In § 7 Abs. 3 wird der Klammerzusatz auf „(42 x/Jahr bzw. 12 x/Jahr)“ geändert.

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005, die unter 1. und 2. genannten Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Obernkirchen, den 20.04.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg            Mevert  
Bürgermeister        Stadtdirektor

---

### Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.03.2005, Az.: 63/20/003/00172/2005 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Westliche Braasstraße“) der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB 1998) genehmigt.

Die genehmigte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 15.04.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

---

### Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 67 A „Westliche Braasstraße“, OT Rinteln, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Westliche Braasstraße“

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 244 Abs. 2 BauGB und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 67 A „Westliche Braasstraße“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 09.12.2004 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan Nr. 67 „Westliche Braasstraße“, OT Rinteln, aufgehoben.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 67 A soll ein sonstiges Sondergebiet (Elektro-/Elektronik-Fachmarkt und Lebensmitteldiscounter) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 A „Westliche Braasstraße“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 15.04.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

---

### Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.04.2005, Az.: 63/20/003/00173/2005 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Im Oberfeld“) der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB 1998) genehmigt.

Die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 15.04.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 17 „Im Obernfeld“, OT Exten, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung**

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 17 „Im Obernfeld“, OT Exten, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung in seiner Sitzung am 23.09.2004 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Im Obernfeld“, OT Exten, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 15.04.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.04.2005, Az.: 63/20/003/00174/2005, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB 1998) genehmigt.

Die genehmigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 21.04.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 31.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| in der Einnahme auf | 32.505.900,00 Euro, |
| in der Ausgabe auf  | 32.505.900,00 Euro, |

im Vermögenshaushalt

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| in der Einnahme auf | 6.629.700,00 Euro, |
| in der Ausgabe auf  | 6.629.700,00 Euro, |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.137.200,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.526.100 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbsteuer 380 v.H.

Stadthagen, den 31. Januar 2005

Hoffmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 08.04.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09. Mai bis zum 18. Mai 2005 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling,

Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2005 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 116 a NGO jedermann gestattet.

Stadthagen, den 18. April 2005

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister  
Hoffmann

---

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen vom 07. 11. 2001**

Aufgrund der §§ 6, 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 16. März 2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 7 ( Bekanntmachungen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht“.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Bad Eilsen, den 21. März 2005

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Söhlke  
2. stellv. Bürgermeisterin

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 24.03.2005 (Az. 15 11 31/12) gem. § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bad Eilsen, den 30.03.2005

Söhlke  
2. stellv. Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Westlich der oberen Wilhelmstraße"**

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat am 16.03.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Westlich der oberen Wilhelmstraße" einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27, der aus der beigefügten Plankarte ersichtlich ist.

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten sowohl in der Gemeindeverwaltung Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, als auch in der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Eilsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Eilsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bad Eilsen, den 18. März 2005

Gemeinde Bad Eilsen  
Der Bürgermeister  
Rinne

---

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz vom 27.11.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S 394), hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 18.01.2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 (Bekanntmachungen) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht."

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Buchholz, den 18.01.2005

Gemeinde Buchholz  
Der Bürgermeister

Krause

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 11.03.2005 (Az. 15 11 31/13) gem. § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Buchholz, den 14.03.2005

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister  
Krause

---

### **Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 494.100 € in der Ausgabe auf 494.100 € im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 185.400 € in der Ausgabe auf 185.400 € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2005 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

**§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 08.03.2005

Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 08.03.2005

Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall"**

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat am 18.01.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall" einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5, der aus der beigefügten Plankarte ersichtlich ist.

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten sowohl in der Gemeindeverwaltung Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz, als auch in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Buchholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Buchholz, den 26. Januar 2005

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister  
Krause

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden vom 13.11.2001**

Aufgrund der §§ 6, 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 (Bekanntmachungen) Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Luhden, den 10.03.2005

Gemeinde Luhden

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister  
Büscher

Der Gemeindedirektor  
Wischnat

**II**

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 07.04.2005, Az.: 151131/15 gem. § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Luhden, den 19.04.2005

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor  
Wischnat

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 20. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 5.923.800 € |
| in der Ausgabe auf  | 5.923.800 € |

im Vermögenshaushalt

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 765.800 € |
| in der Ausgabe auf  | 765.800 € |

festgestellt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 30 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lindhorst, den 20. Januar 2005

Busche  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.03.2005 unter Az.: 20 14 10 / 20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 29.03.2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Schwedhelm

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 10.März 2005 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf vom 18.03.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Abs. 1 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:  
Rechts in Silber ein schwarzer Förderturm. Links oben in Grün ein silberner Pflug.

2. In § 3 wird der Abs. 2 wie folgt geändert:  
Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat. Dieses gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 550,- € nicht übersteigt oder für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.

3. In § 6 wird der Abs. 1 wie folgt geändert:  
Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beckedorf, den 11. März 2005

Bahlmann  
Bürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 17.03.2005 (Az. 15 11 31/21) gem. § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Beckedorf, den 31. März 2005

Bahlmann  
Bürgermeister

**Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuer

ßen in seiner Sitzung am 17.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

Der § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung.

Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

#### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 05.04.2005

Abmeyer  
Bürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 07.04.2005 (Az. 15 11 31/22) gem. § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Heuerßen, den 11.04.2005

Abmeyer  
Bürgermeister

---

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 26.08.2004 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

#### Artikel 1

Im § 3 Absatz 3 wird die Öffnungszeit 7:30 Uhr durch die Öffnungszeit 7:30 Uhr und Sonderöffnungszeit bis 8:00 Uhr beibehalten.

Im § 3 Absatz 3 wird die Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr ersetzt.

Eine weitere Sonderöffnungszeit nach 13:00 Uhr entfällt.

§ 3 Absatz 2 wird ersetzt: Die Gebühren und die Gebührenordnung beziehen sich auf eine fünfständige Vormittagsbetreuung an den Werktagen.

Die Gebührenordnung gilt ab dem Kindergartenjahr August 2005.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 05.04.2005

Bürgermeister  
Harald Abmeyer

---

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom

04.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Im § 3 Absatz 1 wird der Betrag 77,00 € durch den Betrag 92,00 € ersetzt.

Im Satz 2 des Absatzes 1 wird der Betrag 51,00 € durch den Betrag 62,00 € ersetzt.

Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine fünfständige Vormittagsbetreuung an den Werktagen.

Die Gebührenordnung gilt ab dem Kindergartenjahr August 2005.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 05.04.2005

Bürgermeister  
Harald Abmeyer

---

## L

### Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lindhorst“.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lindhorst an.

#### § 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Lindhorst, Kreis Schaumburg“.

#### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 520,00 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 520,00 Euro nicht übersteigt.

#### § 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### § 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 7 Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 3.600,00 Euro selbständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind. Die Bestimmung über Eilentscheidungen (§ 66 NGO) bleibt unberührt.

## § 8 Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen durch Aushang vorzunehmen:

1. am Gebäude der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55 a,
2. auf dem Parkplatz vor dem Fußgängerüberweg an der Bahnhofstr. (Höhe-Haus Nr. 26).

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind nicht mitzurechnen. Beginn und Ende des Aushangs müssen während der Veröffentlichung auf allen Bekanntmachungen durch Datumsangaben gekennzeichnet sein.

## § 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.1997 außer Kraft

Lindhorst, den 20. Dezember 2004

Reuther                      Günther  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

### II.

Vorstehende Satzung ist gemäß § 7 Abs. 2 NGO am 10.01.2005 vom Landkreis Schaumburg – Az.: 15 11 31/23 – aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

### III.

Veröffentlicht, Lindhorst, 29. April 2005

Günther  
Gemeindedirektor

---

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 14. Feb. 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld beschlossen.

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 14.05.1997, zuletzt geändert am 12.02.2002, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Suthfeld, den 14. Feb. 2005

Gemeinde Suthfeld

Schlüter  
Bürgermeister

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der o.g. Satzung durch den Landkreis Schaumburg gem. § 7 Abs. 2 NGO erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2005 / AZ. 15 11 31/34.

Suthfeld, den 02.03.2005

Schlüter  
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 14.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 540.000,00 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 85.500,00 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 280 v. H.
  - b) für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten :  
Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 € :  
Überschreitungen bis 300,00 €  
Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 € :  
Überschreitungen bis 500,00 €  
Bei Haushaltsansätzen über 6.000 € :  
Überschreitungen bis 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €  
Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 14. Feb. 2005

Schlüter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10/34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2005 mit Schreiben vom 07.04.2005 zur Kenntnis genommen.  
Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage ( außer Sonnabends ), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 14. April 2005

Schlüter  
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 6 und 73 NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedernwöhren, den 1. März 2005

Tanski  
Samtgemeindebürgermeister

Anke  
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren hat der Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 15.03.2005 – Az. 15 11 31/40 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Niedernwöhren, den 21.03.2005

Anke  
Samtgemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 02. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 442.200 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.000 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 290 v.H.  
b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 290 v.H.  
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 03. März 2005

Schwier Anke  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkstage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 7- öffentlich aus.

Lauenhagen, d. 07.04.2005

Anke  
Gemeindedirektor

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Meerbeck, den 22. Dezember 2004

Tanski Schulze  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meerbeck ist mit Verfügung des Landkreises Schaumburg in Stadthagen vom 03.01.2005 – Az. 15 11 31 / 42 – gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) genehmigt worden. Die Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Schulze  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**I.**  
**Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 832.000 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 321.500 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
( Grundsteuer A ) 280 v.H.  
b) für die Grundstücke  
( Grundsteuer B ) 280 v.H.  
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 11.03.2005

Führung Schulze  
1.stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkstage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, Stadthagen, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, sowie während der Sprechstunden im Gemeindebüro Meerbeck, Hauptstr. 12, 31715 Meerbeck, öffentlich aus.

Meerbeck, den 19.04.2005

Schulze  
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck  
Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ – 7. Änderung –**

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 10. März 2005 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Ortsteiles Meerbeck im Bereich Eschenweg und Lindenstraße und umfasst die Flurstücke 12/32, 12/30, 11/20, 11/14, 11/11, 11/2, 10/34, 10/41, 10/42, 10/43 und 10/44 der Gemarkung Meerbeck, Flur 2.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ – 7. Änderung – einschl. der Begründung – kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 7, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meerbeck, den 08. April 2005

Gemeinde Meerbeck

Der Gemeindedirektor  
Schulze

---

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 22. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 8 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedernwöhren, den 17.01.2005

Seehausen                      Hartmann  
Bürgermeister                  Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 01.02.2005 (Az. 15 11 31/43) gem. § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Niedernwöhren, den 07.02.2005

Hartmann  
Gemeindedirektor

---

**Bekanntmachung**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 804.700 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 58.800 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 16.03.2005

Seehausen                      Hartmann  
Bürgermeister                  Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Niedernwöhren, d. 18.4.2005

Hartmann  
Gemeindedirektor

---

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren  
Satzung zum Erlass der 2. Außenbereichssatzung „Forsthaus Landwehr“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 15. März 2005 gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den Erlass der 2. Außenbereichssatzung „Forsthaus Landwehr“ in Niedernwöhren beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemarkung Niedernwöhren. Es umfasst vollständig oder teilweise die Flurstücke Nr. 4/2, 4/6, 4/8, 4/11, 4/12 und 4/15 der Flur 14.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Außenbereichssatzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Die 2. Außenbereichssatzung „Forsthaus Landwehr“ - einschl. der Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 7, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Außenbereichssatzung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Außenbereichssatzung „Forsthaus Landwehr“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 08. April 2005

Hartmann  
Gemeindedirektor

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 ( Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 27. Januar 2005 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung :

„Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht..“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Nordsehl, den 27. Januar 2005

Zimmermann                      Wilkening  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

Die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl gemäß Beschluss des Rates vom 27.01.2005 ist mit Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 23.02.2005, Az. 15 11 31/44, gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Nordsehl, 07. März 2005

Wilkening  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**I.  
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 27.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 269.600 €  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.900 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v.H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500€ im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 27.01.2005

Zimmermann                      Wilkening  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Niedernwöhren, d. 14.03.2005

Wilkening  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 01. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

|   |               |
|---|---------------|
| im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben auf | 440.100 € und |
| im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben auf   | 45.900 €      |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 01.03.2005

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Wischhöfer    | Hartmann         |
| Bürgermeister | Gemeindedirektor |

### II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Niedernwöhren, d. 07.04.2005

Hartmann  
Gemeindedirektor

---

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedensahl

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 07. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiedensahl, den 8.12.2004

|                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Ronnenberg           | Schaer                |
| Bürgermeister        | 1. stv. Bürgermeister |
| und Gemeindedirektor |                       |

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedensahl, die der Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 24.02.2005 – Az. 15 11 31/46 – aufsichtsbehördlich genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiedensahl, den 17.03.2005

Ronnenberg  
Gemeindedirektor

---

## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 22. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

|   |               |
|---|---------------|
| im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben auf | 420.000 € und |
| im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben auf   | 166.500 €     |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 290 v.H.  
b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 290 v.H.  
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 22. Februar 2005

Schaer Ronnenberg  
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niederröhren -Zimmer 7- öffentlich aus.

Wiedensahl, d. 05.04.2005

Ronnenberg  
Gemeindedirektor

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 28. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt |                |
| in der Einnahme auf    | 2.046.300,-- € |
| in der Ausgabe auf     | 2.046.300,-- € |
| im Vermögenshaushalt   |                |
| in der Einnahme auf    | 475.300,-- €   |
| in der Ausgabe auf     | 475.300,-- €   |
| festgesetzt.           |                |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

**§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern  
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 285 v.H.  
b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 285 v.H.  
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 28. Februar 2005

Neitsch  
Bürgermeister

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.04.2005, Az. 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, den 11. April 2005

Neitsch  
Bürgermeister

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 10. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt |                |
| in der Einnahme auf    | 2.780.500,-- € |
| in der Ausgabe auf     | 2.780.500,-- € |
| im Vermögenshaushalt   |                |
| in der Einnahme auf    | 199.600,-- €   |
| in der Ausgabe auf     | 199.600,-- €   |
| festgesetzt.           |                |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

## § 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 295 v.H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 305 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 10. März 2005

Widdel                      Harmening  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

## II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.04.2005, Az. 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbcker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, den 18. April 2005

Harmening  
Gemeindedirektor

---

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 17. März 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Rodenberg".
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Stadt Rodenberg.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind:  
Gemeinde Apelern,  
Gemeinde Hülsede,  
Flecken Lauenau,  
Gemeinde Messenkamp,  
Gemeinde Pohle,  
Stadt Rodenberg.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Rodenberg zeigt in Rot ein silbernes Nesselblatt, belegt mit drei, zwei zu eins gestellten roten Rosen mit goldenen Butzen.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde Rodenberg hat die Farben Rot-weiß und enthält in der Mitte das Wappen nach Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „Samtgemeinde Rodenberg – Landkreis Schaumburg – ...“

### § 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben.
2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus.
4. Die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren.
5. Die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.
6. Die Ausarbeitung der Bebauungspläne.

(2) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Ratsbeschlüsse.

(3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

### § 4 Folgen des Aufgabenüberganges

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

### § 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

### § 6 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, vertreten.

### § 7 Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von 8 Jahren berufen.

#### § 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

#### § 9 Einwohnerversammlungen

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 10 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden nach den Bekanntmachungsvorschriften der Mitgliedsgemeinden in den jeweiligen Hauptsatzungen vorgenommen.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### § 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für die nachstehenden Gebiete der Samtgemeinde Rodenberg kann jeweils eine Person als Ehrenbeamter im Beamtenverhältnis der Samtgemeinde (Ortsbeauftragter) ernannt werden:  
Apeiern, Kleinhegesdorf, Reinsdorf, Soldorf, Hülsede-Meinsenschmarrie, Messenkamp-Altenhagen II, Pohle.

(2) Der Ehrenbeamte wird auf Vorschlag der örtlich zuständigen Mitgliedsgemeinde vom Samtgemeinderat durch Beschlussfassung gemäß § 47 NGO ernannt.

Kann sich die Mitgliedsgemeinde auf keinen Besetzungsvorschlag mehrheitlich einigen, entscheidet der Samtgemeinderat über die vorzunehmende Ernennung.

(3) Das Ehrenbeamtenverhältnis wird auf die Dauer von 6 Jahren befristet, Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von der Dauer der Berufungszeit (6 Jahre) ist der Ehrenbeamte nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Dienst zu verabschieden.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Ehrenbeamte (Ortsbeauftragte), die bereits vor dem 10. Oktober 1988 bestellt wurden.

#### § 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. März 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

31552 Rodenberg, den 17. März 2005

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann

Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 22.03.2005 (Az. 15 11 31/60) gemäß § 74 Abs. 1 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rodenberg, den 22. März 2005

Heilmann

Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 18.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| a) im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 9.226.200 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 9.226.200 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt   |               |
| in der Einnahme auf       | 805.000 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 805.000 EUR   |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.300.000 Euro.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: 48 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2004.

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 18.11.2004

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der Kredite), § 94 Abs. 2 NGO (Höchstbetrag der Kassenkredite), § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.02.2005 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14.03.2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## Hauptsatzung der Gemeinde Apelern

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Apelern in seiner Sitzung am 07. Dezember 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Apelern".

(2) Die Gemeinde Apelern gehört der Samtgemeinde Rodenberg an.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Apelern, Groß Hegesdorf, Kleinhegesdorf, Lyhren, Reinsdorf und Soldorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Apelern/ Ortsteil Apelern,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Groß Hegesdorf,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Kleinhegesdorf,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Lyhren,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Reinsdorf,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Soldorf.

### § 3 Dienstsiegel, Wappen und Farben

(1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Apelern und die Umschrift „Gemeinde Apelern – Landkreis Schaumburg –“.

(2) Das Wappen der Gemeinde Apelern zeigt einen goldenen Bischofsstab vor einem stilisierten Apfelbaum mit roten Blättern und Äpfeln in einem weißen Feld.

### § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 250 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250 € nicht übersteigt.

### § 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

### § 6 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Rat ist über Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

### § 8 Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### § 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei

Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen durch Aushang vorzunehmen:

1. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Apelern, Hauptstraße, zwischen Haus Nr. 29 und Einmündung Schäferstraße,
2. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Apelern, Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 4,
3. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Groß Hegesdorf, Schulstraße, gegenüber Haus Nr. 5, vor Einmündung in die Bachstraße,
4. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Kleinhegesdorf, Kleinhegesdorfer Straße, an der Einmündung der Straße „Vor den Thoren“,
5. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Lyhren, Lyhrener Dorfstraße, zwischen Haus Nr. 5 und Nr. 7,
6. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Reinsdorf, Reinsdorfer Straße, vor dem ehem. Hotel Salzbach, Haus Nr. 16,
7. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Reinsdorf, Kapellenweg, vor dem Gasthaus Deisterblick, Haus Nr. 2,
8. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Soldorf, Stadthäger Straße, am Haus Nr. 5, gegenüber Einmündung der Straße „Zum Bruchfeld“,
9. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Soldorf, Stadthäger Straße, am Spielplatz, gegenüber Haus Nr. 16.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### § 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. Oktober 1974 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

31552 Apelern, den 07. Dezember 2004

Gemeinde Apelern

Oppenhausen Heilmann  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 03.01.2005 (Az. 15 11 31/61) gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Apelern, den 03. Januar 2005

Heilmann  
Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 07.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| a) im Verwaltungshaushalt |                |
| in der Einnahme auf       | 926.400 Euro   |
| in der Ausgabe auf        | 926.400 Euro   |
| b) im Vermögenshaushalt   |                |
| in der Einnahme auf       | 1.544.100 Euro |
| in der Ausgabe auf        | 1.544.100 Euro |

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 350 v. H. |

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 07.12.2004

Der Bürgermeister                      Der Gemeindedirektor  
Oppenhausen                              Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 18. Januar 2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

#### Hauptsatzung der Gemeinde Hülsede

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Hülsede".

(2) Die Gemeinde Hülsede gehört der Samtgemeinde Rodenberg an.

## § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Hülsede, Meinsen und Schmarrie, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Hülsede/ Ortsteil Hülsede,  
Gemeinde Hülsede/ Ortsteil Meinsen,  
Gemeinde Hülsede/ Ortsteil Schmarrie.

## § 3 Dienstsiegel, Wappen und Farben

(1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Hülsede und die Umschrift „Gemeinde Hülsede – Landkreis Schaumburg –“.

(2) Das Wappen der Gemeinde Hülsede zeigt drei Blätter der Stechpalme und drei Früchte in der Mitte.

(3) Die Farben der Gemeinde Hülsede sind: „Grün-weiß-rot“.

## § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 150 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 150 € nicht übersteigt.

## § 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitgliedern und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 7 Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen durch Aushang vorzunehmen:

1. Am Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Hülsede, Schulstraße 7,
2. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Hülsede, Straße „In der Siedlung“, am Spielplatz,
3. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Meinsen, Meiner Straße Nr. 3,
4. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Schmarrie, Schmarrier Straße, gegenüber Haus Nr. 17.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 1974 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

31867 Hülsede, den 16. Dezember 2004

Gemeinde Hülsede

Weibels Heilmann  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 03.01.2005 (Az. 15 11 31/62) gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hülsede, den 03. Januar 2005

Heilmann  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt  
a) im Verwaltungshaushalt

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| in der Einnahme auf     | 490.800 Euro |
| in der Ausgabe auf      | 490.800 Euro |
| b) im Vermögenshaushalt |              |
| in der Einnahme auf     | 194.200 Euro |
| in der Ausgabe auf      | 194.200 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000 Euro veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 350 v. H. |

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 16.12.2004

|                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| Der Bürgermeister | Der Gemeindedirektor |
| Weibels           | Heilmann             |

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 14.04.2005 unter dem Aktenzeichen 201410/62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkstage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 25.04.2004

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## Hauptsatzung des Flecken Lauenau

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 16. Februar 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Flecken Lauenau".

(2) Der Flecken Lauenau gehört der Samtgemeinde Rodenberg an.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus dem bis zum 28.02.1974 selbständigen Flecken Lauenau und der bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinde Feggendorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Flecken Lauenau/ Ortsteil Lauenau,  
Flecken Lauenau/ Ortsteil Feggendorf.

### § 3 Dienstsiegel, Wappen und Farben

(1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Flecken Lauenau und die Umschrift „Flecken Lauenau – Landkreis Schaumburg –“.

(2) Das Wappen des Flecken Lauenau zeigt einen in einem roten Feld aufrecht stehenden Löwen auf einem silbernen Wellenband.

(3) Die Farbe des Fleckens ist rot.

### § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge des Flecken mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250 € nicht übersteigt.

### § 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung des Flecken, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitgliedern und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

### § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Fleckens an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 7 Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des Fleckens.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für den gesamten Flecken oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen durch Aushang vorzunehmen:

1. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Lauenau, am ehemaligen Rathaus, Rodenberger Straße 7,
2. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Lauenau, am ZOB, Am Markt,
3. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Lauenau, am Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 20 A,
4. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Feggendorf, am Dorfgemeinschaftshaus, Deisterstraße 34.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. September 1974 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

31867 Lauenau, den 16. Februar 2005

Flecken Lauenau

Laufmüller Heilmann  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 25.02.2005 (Az. 15 11 31/63) gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Lauenau, den 25. Februar 2005

Heilmann  
Gemeindedirektor

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung am 02. März 2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31867 Messenkamp, den 02. März 2005

Gemeinde Messenkamp

Lohmann Heilmann  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 22.03.2005 (Az. 15 11 31/64) gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Messenkamp, den 22. März 2005

Heilmann  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 17.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt |              |
| in der Einnahme auf    | 339.100 Euro |
| in der Ausgabe auf     | 339.100 Euro |
| im Vermögenshaushalt   |              |
| in der Einnahme auf    | 5.800 Euro   |
| in der Ausgabe auf     | 5.800 Euro   |

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 350 v. H. |

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 17.11.2004

Bürgermeister Lohmann  
Gemeindedirektor Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 10. Januar 2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pohle

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 13. Dezember 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 9 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen in der Gemeinde durch Aushang vorzunehmen:

Bekanntmachungskasten Alhornstraße Ecke Rosenstraße,  
Bekanntmachungskasten Hauptstraße Ecke Lindenstraße,  
Bekanntmachungskasten Lindenstraße Ecke Schulstraße,  
Bekanntmachungskasten Lauenauer Straße, vor Haus Nr. 7.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31867 Pohle, den 13. Dezember 2004

Gemeinde Pohle

Baumgart Heilmann  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 03.01.2005 (Az. 15 11 31/65) gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Pohle, den 03. Januar 2005

Heilmann  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 13.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| <u>im Verwaltungshaushalt</u> |              |
| in der Einnahme auf           | 356.900 Euro |
| in der Ausgabe auf            | 356.900 Euro |
| <u>im Vermögenshaushalt</u>   |              |
| in der Einnahme auf           | 9.700 Euro   |
| in der Ausgabe auf            | 9.700 Euro   |

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 350 v. H. |

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 13.12.2004

Der Bürgermeister Baumgart  
Der Gemeindedirektor Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 21.02.2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 22. Dezember 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Rodenberg".

(2) Die Stadt Rodenberg gehört der Samtgemeinde Rodenberg an.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus der bis zum 28.02.1974 selbständigen Stadt Rodenberg und der bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinde Algesdorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Stadt Rodenberg/ Ortsteil Rodenberg,  
Stadt Rodenberg/ Ortsteil Algesdorf.

### § 3 Dienstsiegel, Wappen und Farben

(1) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Rodenberg und die Umschrift „Stadt Rodenberg – Landkreis Schaumburg –“.

(2) Das Wappen der Stadt Rodenberg zeigt in rotem Felde, über einem aus dem Schildfuß wachsenden goldenen Zweiberge, dass lang gezähnte silberne Schaumburger Nesselblatt, ohne Schildform zwischen die beiden Berggipfel gestellt.

(3) Die Farben der Stadt Rodenberg sind: „Rot-weiß-grün“.

### § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

### § 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.

### § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der Stadtdirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Stadtdirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Stadtdirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 7 Einwohnerversammlungen

(1) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### § 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen durch Aushang vorzunehmen:

1. Bekanntmachungskasten vor der Samtgemeindeverwaltung, Amtsstraße 5, Rodenberg,
2. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Algesdorf, Hauptstr. Ecke Straße Am Alten Busch.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, richten sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Februar 1975 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

31552 Rodenberg, den 22. Dezember 2004

Stadt Rodenberg

Altenburg Heilmann  
Bürgermeister Stadtdirektor

Der Landkreis Schaumburg hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 03.01.2005 (Az. 15 11 31/66) gemäß § 7 Abs. 2 NGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rodenberg, den 03. Januar 2005

Heilmann  
Stadtdirektor

---

**Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 22.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| a) im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 3.548.900 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 3.548.900 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt   |               |
| in der Einnahme auf       | 1.378.500 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 1.378.500 EUR |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 360 v. H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 22.12.2004

Der Bürgermeister  
Altenburg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 21.02. 2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

---

**Bauleitplanung der Stadt Rodenberg  
Bebauungsplan Nr. 3 "Osterfeld", 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 22.12.2004 den Bebauungsplan Nr. 3 „Osterfeld“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Algesdorf, Flur 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 12.01.2005

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

---

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 09. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| im Verwaltungshaushalt |                   |
| in der Einnahme auf    | 4.580.000,00 Euro |
| in der Ausgabe auf     | 4.580.000,00 Euro |
| im Vermögenshaushalt   |                   |
| in der Einnahme auf    | 595.800,00 Euro   |
| in der Ausgabe auf     | 595.800,00 Euro   |
- festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2005 auf 44 v.H. festgesetzt.

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Samtgemeindebürgermeister gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Sachsenhagen, den 09. Dezember 2004

Adam  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 05.04.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen, Zimmer 8, öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 13. April 2005

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Wedemeier

**2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auhagen**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. V. m. Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 27) jeweils in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 29. November 2004 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 1. März 1997 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Diensträumen der Gemeinde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Dauer und Zeitpunkt hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde an den nachstehenden Stellen zu veröffentlichen: Auf dem Rähden, Breiter Weg und Auf der Hütte. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auhagen, den 29.11.2004

Blume  
Bürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15.12.2004, Az.: 15 11 31/71 diese Satzungsänderung genehmigt.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auhagen, den 03. Januar 2005

Blume  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 29. November 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt |                 |
| in der Einnahme auf    | 548.000,00 EUR, |
| in der Ausgabe auf     | 548.000,00 EUR, |
| im Vermögenshaushalt   |                 |
| in der Einnahme auf    | 112.300,00 EUR, |
| in der Ausgabe auf     | 112.300,00 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31553 Auhagen, den 29. November 2004

Tillesch Blume  
1. stellv. Bürgermeister Bürgermeister  
und Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 13. April 2005

Gemeinde Auhagen  
Der Gemeindedirektor  
Blume

**Haushaltssatzung des Flecken Hagenburg für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 17. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| im Verwaltungshaushalt |                   |
| in der Einnahme auf    | 2.154.400,00 EUR, |
| in der Ausgabe auf     | 2.154.400,00 EUR, |
| im Vermögenshaushalt   |                   |
| in der Einnahme auf    | 821.400,00 EUR    |
| in der Ausgabe auf     | 821.400,00 EUR    |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 330 v.H. |
| (Grundsteuer A)                                     |          |

|  |          |
|--|----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                       | 340 v.H. |

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31558 Hagenburg, den 17. Januar 2005

Möller Adam  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31558 Hagenburg, den 13. April 2005

Flecken Hagenburg  
Der Gemeindedirektor  
Adam

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2005**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 07. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

|   |                  |
|---|------------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird |                  |
| im Verwaltungshaushalt                            |                  |
| in der Einnahme auf                               | 1.163.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf                                | 1.163.000,00 EUR |
| im Vermögenshaushalt                              |                  |
| in der Einnahme auf                               | 657.200,00 EUR   |
| in der Ausgabe auf                                | 657.200,00 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.  
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.  
 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Stadtdirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 1.800,00 EUR festgesetzt.

Sachsenhagen, den 07. Februar 2005

Lichtinger                      Henke  
 Stadtdirektor                      Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 04. April 2005

Stadt Sachsenhagen  
 Der Stadtdirektor

Lichtinger

**Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 07. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 48,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 90,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten aussch. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

**§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die jagdlich verwendet werden.

**§ 6 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die

Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

### **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hunde-Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

### **§ 11 Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 18. April 2005

Henke  
Bürgermeister

Lichtinger  
Stadtdirektor

## **Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Sachsenhagen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 07. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos u. ä. Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- apparaten und -automaten (einschl. der Apparate

und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

- Catcher-, Ringkampf und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

## § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

- Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
- Familienfeiern, Betriebsfeiern und nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

## § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

## § 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonst. Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

### Kartensteuer

## § 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorkaufgebührt.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## § 6 Ausgaben von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonst. Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt oder gezeichnet werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Kosten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

## § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |  |   |
|--|---|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 von Hundert                            |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                            | 10 von Hundert                            |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 u. 6)                    | 20 von Hundert des Preises oder Entgelts. |

## § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

### Pauschsteuer

## § 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
|---------------------------------|---------|

- b) Musikautomaten 10,00 €  
 c) sonst. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

**§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde  
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder  
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

**§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räumen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließl. der Bühnen- und Kassenträume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte u. ä. Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den im § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

**§ 12 Steuer nach der Roheinnahme**

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

**§ 13 Meldepflichten**

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 18. April 2005

Henke  
Bürgermeister

Lichtinger  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2005**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 08. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt  
 in der Einnahme auf 768.700,00 Euro  
 in der Ausgabe auf 768.700,00 Euro  
 im Vermögenshaushalt  
 in der Einnahme auf 103.200,00 Euro  
 in der Ausgabe auf 103.200,00 Euro festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v.H. |

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31556 Wölpinghausen, den 08. Februar 2005

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Lichtinger       | Schwidlinski  |
| Gemeindedirektor | Bürgermeister |

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 04. April 2005

Gemeinde Wölpinghausen

Der Gemeindedirektor  
Lichtinger

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 06. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 48,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 90,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschl. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

**§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die jagdlich verwendet werden.

## § 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

## § 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hunde-Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

## § 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

31556 Wölpinghausen, den 11. April 2005

Schwidlinski  
Bürgermeister

Lichtinger  
Gemeindedirektor

## Vergnügungssteuer-Satzung der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 06. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

## Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt wer

den, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegeben worden sind;

4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos u. ä. Einrichtungen;

5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

6. Catcher-, Ringkampf und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

## § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

## § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

## § 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonst. Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## Kartensteuer

### § 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorkaufgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### § 6 Ausgaben von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonst. Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt oder gezeichnet werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Kosten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

### § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 von Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                            | 10 von Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 u. 6)                    | 20 von Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer-schuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## Pauschsteuer

### § 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |   |         |
|---|---------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit         | 30,00 € |
| b) Musikautomaten                       | 10,00 € |
| c) sonst. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

### § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

### § 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räumen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließl. der Bühnen- und Kassenträume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte u. ä. Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den im § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

### § 12 Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 13 Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### § 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

31556 Wölpinghausen, den 11. April 2005

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Schwidlinski  | Lichtinger       |
| Bürgermeister | Gemeindedirektor |

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

### Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ am 04.03.2005 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband „Reinsen“. Er hat seinen Sitz in Stadthagen.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasser-  
verbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen  
seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze  
selbst.

## § 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe, Trinkwasser zu beschaffen und  
zu verteilen.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis  
aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
- im Mitgliedsverzeichnis aufgeführte andere Personen.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist mit Stichtag vom  
15.01.2005 neu aufgestellt worden und wird beim Verbands-  
vorsteher aufbewahrt. Eine Abschrift erhält der Landkreis  
Schaumburg als Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf  
dem laufenden.

## § 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband für einen  
geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der  
Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die zur Verteilung des  
Trinkwassers notwendigen Anlagen herzustellen, zu betreiben,  
zu unterhalten und zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung seines Unternehmens ist der Verband korporatives  
Mitglied beim Wasserverband Nordschaumburg, dem die Durchführung  
des Unternehmens übertragen ist.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasser-  
wirtschaftsamtes Hannover vom 01. August 1957, der aus  
einer Karte besteht. Die Verteilung des Trinkwassers erfolgt  
nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980  
(BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung und der als  
Anlage 1 beigefügten Wasserbenutzungsordnung.

## § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Wasserbeschaffungsverband „Reinsen“ und der Was-  
serverband „Nordschaumburg“ sind berechtigt, Grundstücke,  
welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und  
zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Verbands-  
unternehmens erforderlich ist.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband „Reinsen“ und der Was-  
serverband „Nordschaumburg“ dürfen Grundstücke, die öffent-  
lichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zu-  
ständigen Behörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch  
Rechtsvorschrift zugelassen ist.

## § 6 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen können auf Beschluss des Vorstan-  
des geschaut werden. Bei der Schau ist der Zustand der Anla-  
gen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unter-  
halten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Schau wird durchgeführt durch zwei von der Verbands-  
versammlung zu wählende Schaubeauftragte sowie einem  
Vertreter des Wasserverbandes Nordschaumburg.

(3) Über den Verlauf der Schau wird eine Niederschrift gefe-  
rigt.

(4) Der Wasserverband Nordschaumburg veranlasst die Be-  
seitigung der festgestellten Mängel.

## § 7 Organe (Vorstand, Verbandsversammlung)

(1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsver-  
sammlung.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein  
und die Voraussetzung der „Wählbarkeit“ entsprechend den  
Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung erfüllen.

## § 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädi- gung

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere vier ordentli-  
che und vier stellvertretende Beisitzer.

(2) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher  
erhält eine Aufwandsentschädigung.

## § 9 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vor-  
standes (und deren Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsit-  
zenden (Verbandsvorsteher).

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzei-  
gen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus  
wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die  
Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzei-  
gen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach  
Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen,  
wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.  
Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung  
unwirksam.

## § 10 Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum  
ersten Mal im Jahr 1962 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes  
Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann  
für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der  
neuen Mitglieder im Amt.

## § 11 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht  
durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder  
die Geschäftsführung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben  
die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband  
insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der  
Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsver-  
sammlung ausgeführt werden.

Eine Vorstandsmitglied, dass seine Obliegenheiten vorsätzlich  
oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des  
daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenser-  
satzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in  
welchem der Verband von dem Schaden und der Person des  
Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat.

(3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder  
von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angele-  
genheiten.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen  
(mindestens einmal im Jahr) die Verbandsmitglieder über die  
Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## § 12 Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung kann im Einzelfall auf die Geschäftsführung durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Im Bereich der laufenden Verwaltung wird der Verband durch die Geschäftsführung vertreten. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

## § 13 Geschäftsführung

Der Verband lässt als korporatives Mitglied des Wasserverbandes Nordschaumburg durch diesen das Verbandsunternehmen durchführen. Die Geschäftsführung umfasst die Aufstellung aller wasserwirtschaftlichen Planungen, die Durchführung aller konkret erforderlichen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung, die Haushaltsplanung und -ausführung sowie das Rechnungs- und Kassenwesen.

## § 14 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.

## § 15 Haushalts-, Beitrags-, Kassen- und Prüfungsangelegenheiten

(1) Die Haushalts-, Beitrags-, Kassen- und Prüfungsangelegenheiten werden vom Wasserverband Nordschaumburg wahrgenommen.

(2) Der Wasserverband Nordschaumburg erhebt die Verbandsbeiträge auf privatrechtlicher Basis im Auftrag des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“.

## § 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen die ihr mit dem Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über die Bildung des Vorstandsvorstandes und berät diesen in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 17 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde sowie einen Vertreter des Wasserverbandes Nordschaumburg ein.

## § 18 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterzeichnen.

(2) Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg und in den Aushängekästen der betroffenen Ortsteile.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese eingesehen werden können.

## § 20 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Vorstandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 21 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ vom 09. Februar 1995 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Verbandsvorsteher  
Skamira

Stell. Verbandsvorsteher  
Senne

Die Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Reinsen“ wird hiermit gem. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt.

Stadthagen, den 01.04.2005

Landkreis Schaumburg  
Az.:67 43 03 / 01

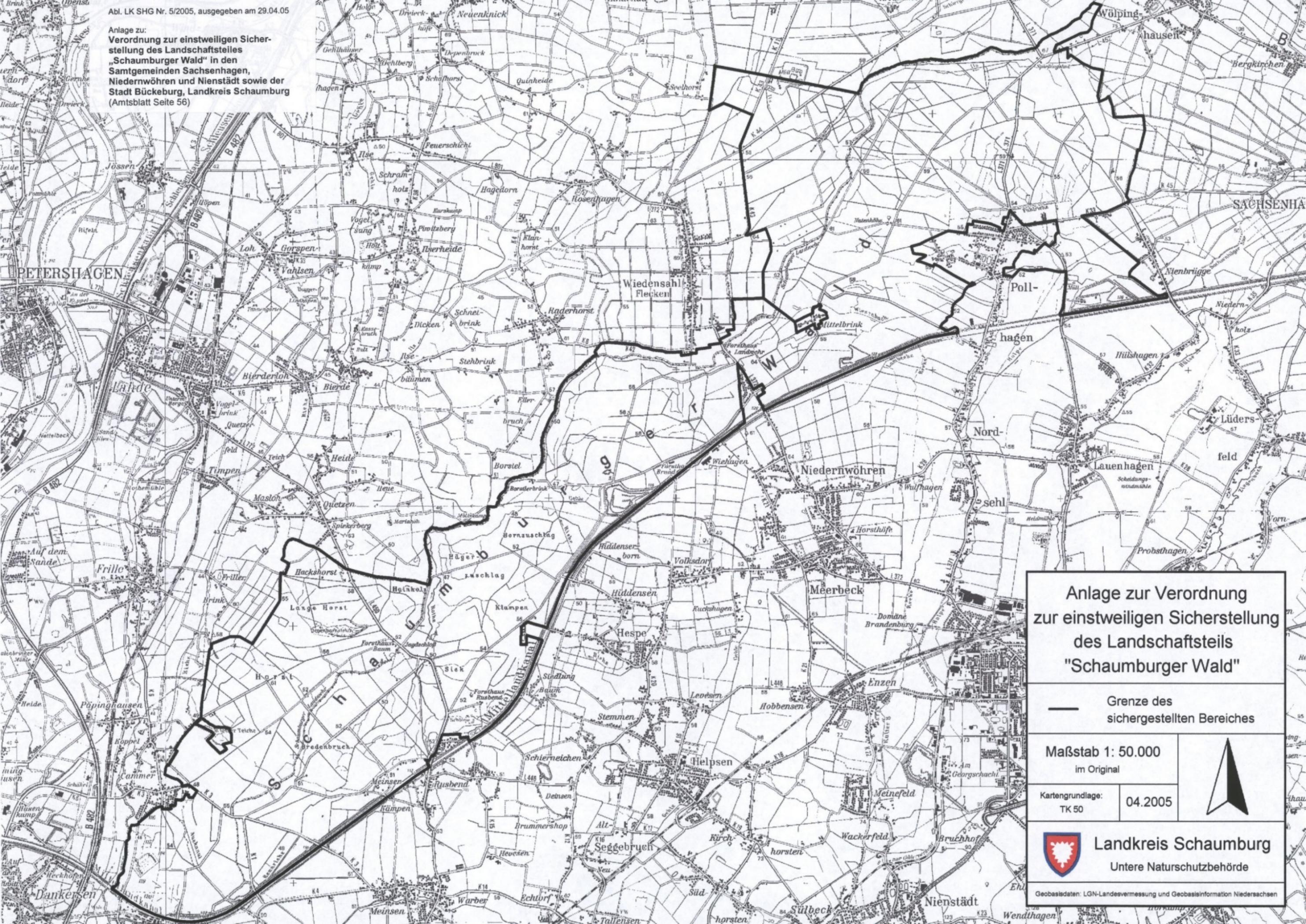
Der Landrat  
Im Auftrag  
Karl-Erich Smalian

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage zu:  
Verordnung zur einstweiligen Sicher-  
stellung des Landschaftsteiles  
„Schaumburger Wald“ in den  
Samtgemeinden Sachsenhagen,  
Niedernwöhren und Nienstadt sowie der  
Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg  
(Amtsblatt Seite 56)



Anlage zur Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung  
des Landschaftsteils  
"Schaumburger Wald"

— Grenze des  
sichergestellten Bereiches

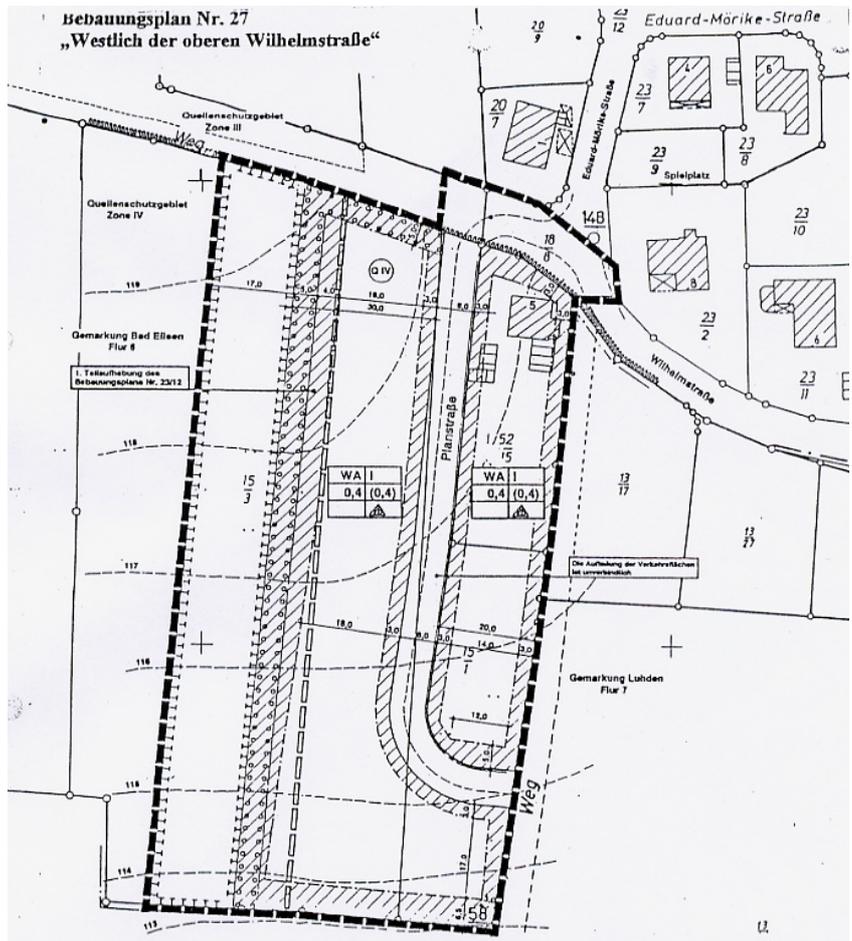
Maßstab 1: 50.000  
im Original

Kartengrundlage: 04.2005  
TK 50

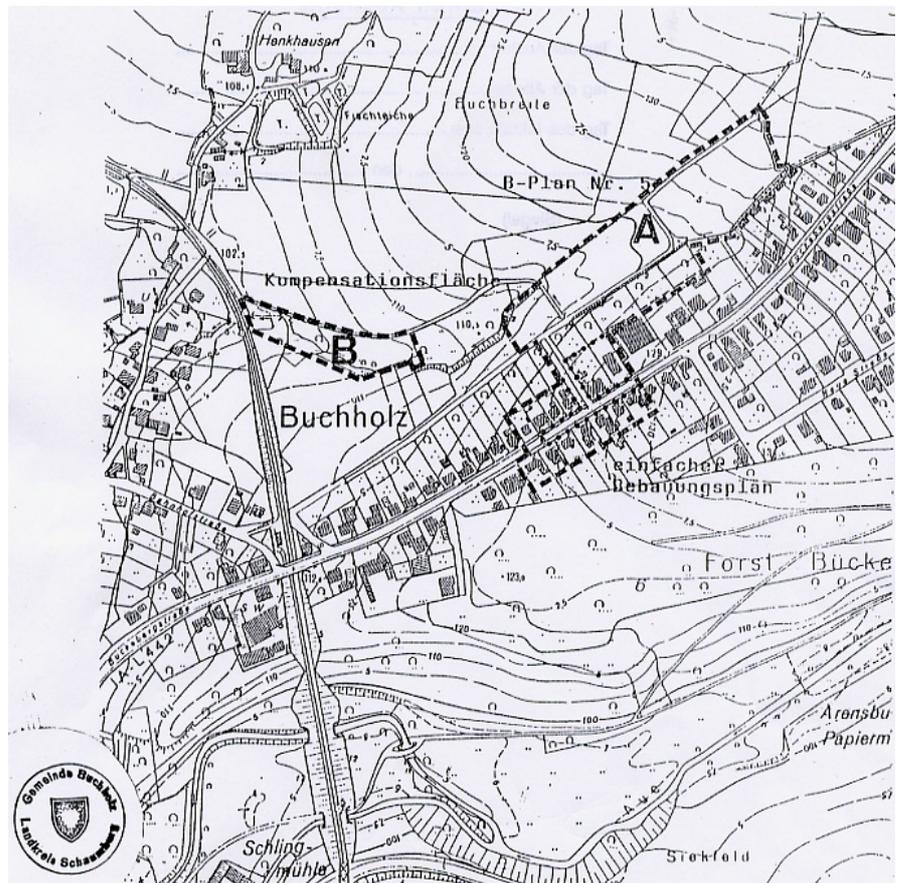


 **Landkreis Schaumburg**  
Untere Naturschutzbehörde

Anlage zu:  
**Bekanntmachung der Gemeinde Bad Eilsen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Westlich der oberen Wilhelmstraße"**  
(Amtsblatt Seite 61)

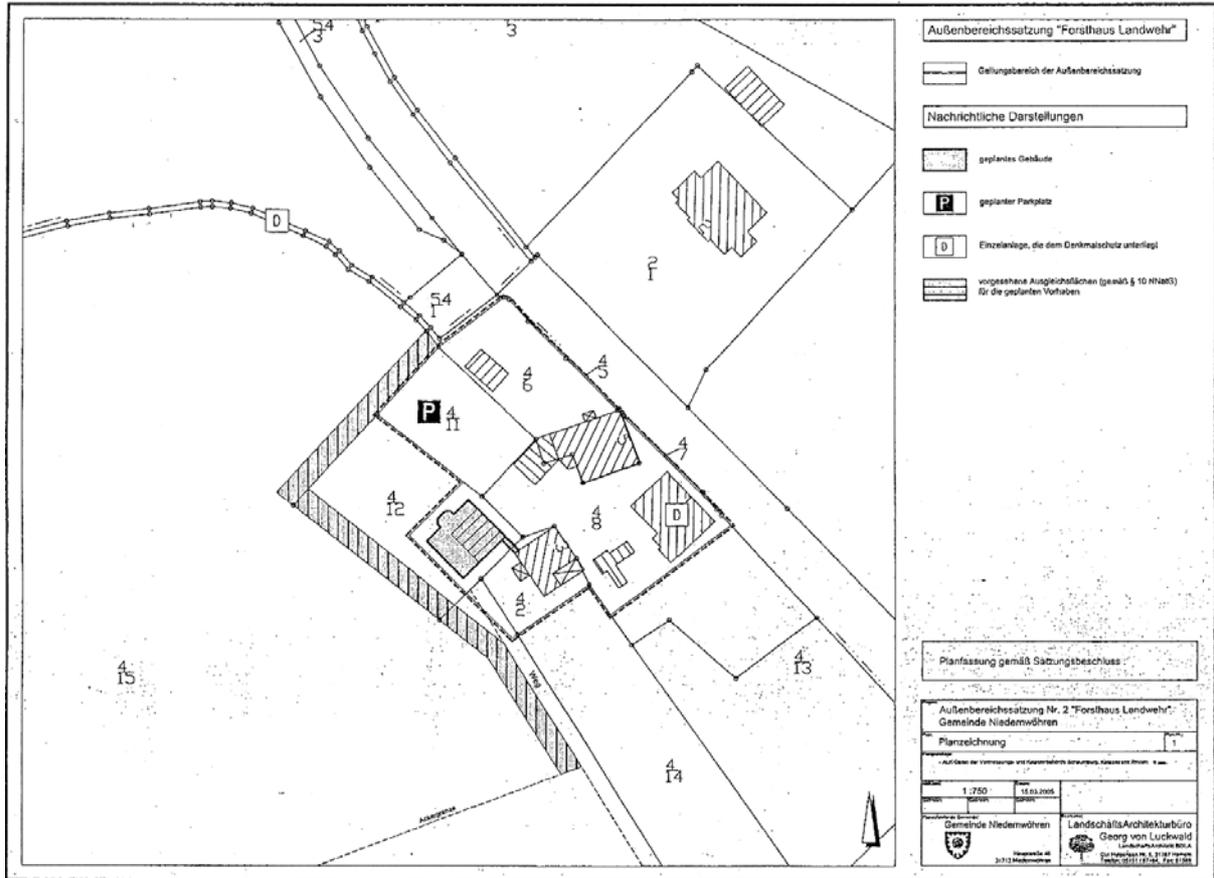


Anlage zu:  
**Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall"**  
(Amtsblatt Seite 62)



Anlage zu:

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Satzung zum Erlass der 2. Außenbereichssatzung „Forsthaus Landwehr“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) (Amtsblatt Seite 69)**



Anlage zu:

**Bauleitplanung der Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 3 „Osterfeld“, 1. Änderung (Amtsblatt Seite 81)**

**Bebauungsplan Nr. 3 „Osterfeld“, 1. Änderung (Übersichtsplan) Gemarkung Algesdorf, Flur 2**

